

19.04.89

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Über-
föhrung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen
Wohnungsmarkt und anderer Gesetze

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 9a der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

An Stelle des in der Empfehlungsdrucksache vorgeschlagenen Artikels 5
erhält dieser folgende Fassung:

"Artikel 5

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und
des Wohnungsbaugesetzes für das
Saarland

Artikel 22 (Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen
im Wohnungswesen) des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988
(BGBl. I S. 1093) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Nummern 1, 5, 6 und 11 aufgehoben.
2. In Abs. 2 werden die Nummern 1, 4 und 8 aufgehoben."

Begründung:

Im Saarland gilt an Stelle des Zweiten Wohnungs-
baugesetzes (II. WoBauG) das Wohnungsbaugesetz
für das Saarland (WoBauG Saar).

Beim WoBauG Saar handelt es sich um partielles
Bundesrecht, das inhaltlich mit dem II. WoBauG
übereinstimmt. Daher ist, soweit im II. WoBauG

Ausgeliefert am

20. APR. 1989

M/2/83

inhaltsgleiche Vorschriften geändert werden, auch aus den gleichen Gründen eine entsprechende Änderung der Vorschriften im WoBauG Saar vorzunehmen.

Die gemäß dem Gesetzesantrag in der Form der Empfehlungsdrucksache in Artikel 5 Ziffer 1 aufzuhebenden Vorschriften (Nummern 1, 5 und 11) des II. WoBauG im Steuerreformgesetz 1990 sind wortgleich mit den Vorschriften (Nummern 1, 4 und 8) des WoBauG Saar im Steuerreformgesetz 1990 und müssen entsprechend in Ziffer 2 aufgehoben werden.

Nummer 6 in Ziffer 1 (§ 64 II. WoBauG) ist im WoBauG Saar nicht übernommen.

Nummer 2 in Ziffer 2 (§ 21 a Abs. 5 WoBauG Saar) ist durch Übernahme des Gesetzesantrages von Nordrhein-Westfalen in die Empfehlungsdrucksache irrtümlich aufgenommen. Die Änderung dieser Vorschrift steht im Zusammenhang mit der neuen Regelung bei Betreuungsunternehmen und steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt (so auch die Begründung zum Antrag von Nordrhein-Westfalen, Seite 7, letzter Absatz). Die wortgleiche Vorschrift des II. WoBauG (§ 33 Abs. 5) ist bei der Änderung des II. WoBauG im Antrag von Nordrhein-Westfalen nicht aufgeführt.